

## Bekanntmachungen

von

**Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

**Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1916 und 1917.**

Monate	1916	1917	1917	
			Mehreinnahme	Mindereinnahme
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	3,971,061. 53	4,342,498. —	371,436. 47	—
Februar . . .	4,342,470. 33	3,909,074. 20	—	433,396. 13
März . . .	5,398,192. 51	4,825,150. 96	—	573,041. 55
April . . .	4,756,425. 63	5,279,784. 39	523,358. 76	—
Mai . . .	5,415,547. 03	5,725,159. 63	309,612. 60	—
Juni . . .	4,510,930. 13	4,434,014. 87	—	76,915. 26
Juli . . .	4,237,990. 33	4,168,605. 85	—	69,384. 48
August . . .	4,115,002. 93			
September . . .	4,677,341. 29			
Oktober . . .	5,031,711. 35			
November . . .	5,053,862. 22			
Dezember . . .	8,586,458. 10			
Total	60,096,993. 38			
Auf Ende Juli	32,632,617. 49	32,684,287. 90	51,670. 41	—

### Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1917	1916	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juni . . .	374	655	— 281
Juli . . . . .	40	106	— 66
Januar bis Ende Juli . . .	414	761	— 347

Bern, den 10. August 1917.

(B.-B. 1917, III, 599.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

## Ausserkurssetzung der deutschen Zweimarkstücke.

Der deutsche Bundesrat hat unterm 18. Juli 1917 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist ausser den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

Art. 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehenskassenscheine umgetauscht.

Art. 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Obschon die vom deutschen Reiche herausgegebenen Zweimarkstücke in der Schweiz nie gesetzlichen Kurs gehabt haben, ist doch anzunehmen, dass bei dem Handelsverkehr zwischen beiden Ländern solche Münzen in die Schweiz gelangt sind, weshalb vorstehende Verordnung zur Kenntnis gebracht wird, damit bei uns vorhandene Stücke rechtzeitig in ihr Ursprungsland abgeschoben werden können.

Bern, den 7. August 1917.

*Eidg. Finanzdepartement:*

**Motta.**

## Öffentlicher Erbenaufruf.

Unterm 20. Mai 1917 ist im Kantonsspital in Stans Jungfrau **Anna Maria Scheuber**, geboren den 12. Februar 1835, Tochter des Alois und der Josefa Christen gestorben. Da der Vormundschaftsbehörde die Erben der Verstorbenen nicht bekannt sind, so werden unter Hinweis auf Art. 555 ZGB. alle diejenigen Personen, welche auf die Erbschaft der obgenannten Erblasserin

Anspruch erheben zu können glauben, aufgefordert, ihre bezüglichen Ansprüche bis **1. August 1918** bei der Gemeinderatskanzlei in Stans geltend zu machen. Den schriftlichen Anmeldungen sind Erbensausweise beizulegen, und mit dem öffentlichen Erbenaufwurf wird die Androhung verbunden, dass Erbansprüche, welche erst nach Ablauf der festgesetzten Frist erhoben würden, als verspätet zurückgewiesen und nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Stans, den 27. Juli 1917.

(2..)

Per Gemeinderat Stans:

**Die Gemeinderatskanzlei.**

---

## Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

---

### Schweizerische Postverwaltung.

#### Lieferung von Dienstkleidungsmaterial.

Die schweizerische Postverwaltung bringt hiermit unter inländischen Firmen die nachstehend verzeichneten Artikel zur öffentlichen Ausschreibung:

1. 330 Gr. Blusenknöpfe (Steinussknöpfe) 20 mm, 4 Loch;
2. 400 Gr. Hosenknöpfe, 18 mm, 4 Loch, schwarz;
3. 210 Gr. Hosenknöpfe, 14 mm, 4 Loch, schwarz;
4. 60 Gr. Hosenhaften, schwarz, Nr. 4803;
5. 70 Gr. Hosenschnallen, schwarz, Nr. 140;
6. 9,000 Paar feinversilberte Kragenverzierungen (Posthörnchen);
7. 1,000 Stück feinversilberte Achselstücksternchen;
8. 4,000 Stück feinversilberte Mützenverzierungen;
9. 500 Stück Hutbänder (cotelé mi-soie noir 45 mm breit) von je 1 m Länge;
10. 9,000 Stück Perlenkragen;
11. 500 m Kragensammet von 55 cm Breite, schwarz;
12. 750 m dunkelblaumeliertes Mützentuch von 140 cm Breite;  
Mindestgewicht per m: 400 g;
13. 250 m Scharlachtuch, ohne Strich von 120 cm Breite;
14. 1,000 m Futterstoff für Angestelltenmäntel von 90 cm Breite;

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1917
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.08.1917
Date	
Data	
Seite	658-660
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 460

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.